



**HAVIXBECK**

# **A M T S B L A T T**

## **der Gemeinde Havixbeck**

### **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck**

---

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

45. Jahrgang	Ausgegeben am 02.01.2019	Nummer 1
--------------	--------------------------	----------

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck**

#### **I N H A L T**

Seite

1	<b>Berichtigte</b> Bekanntmachung zur Durchführung des Ratsbürgerentscheides am 10.02.2019	1-4
---	--	-----

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**  
**Berichtigte Bekanntmachung**  
**zur**  
**Durchführung des**  
**Ratsbürgerentscheides am 10.02.2019**

In der Bekanntmachung vom 19.12.2018 zur Durchführung des Ratsbürgerentscheides am 10.02.2019, Amtsblatt Nr. 8 vom 20.12.2018, Seiten 124-127, ist unter Punkt 3. ein Schreibfehler unterlaufen. Die Möglichkeit gegen das Abstimmungsverzeichnis Einspruch einzulegen kann bis spätestens **25.01.2019** und nicht bis 25.02.2019 erfolgen.

Ich gebe daher hiermit erneut (berichtigt) bekannt:

Nach der Satzung vom 24.02.2005 für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Havixbeck in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung NRW, gebe ich hiermit bekannt:

1. Am Sonntag, 10.02.2019, findet in der Gemeinde Havixbeck in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Ratsbürgerentscheid statt mit der Frage:  
„Sollen die bisherigen Planungen zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur fortgeführt und umgesetzt werden?“
2. Das Abstimmungsverzeichnis für den Ratsbürgerentscheid wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid, also von Montag, 21.01.2019, bis Freitag, 25.01.2019, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

**Montag bis Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr,**  
**zusätzlich Montag, 21.01.2019, von 14.00 – 16.00 Uhr und**  
**zusätzlich Donnerstag, 24.01.2019, von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemein-**  
**de Havixbeck, Wahlamt, Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck**

für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Abstimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21.01.2019 bis 25.01.2019** während der oben genannten Zeiten, spätestens am **25.01.2019 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Havixbeck, Wahlamt, Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten vom 14.01.2019 bis spätestens zum 20.01.2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung als Brief (statt Benachrichtigungskarte). Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Stimmrecht nicht ausüben kann.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

5. Die Gemeinde Havixbeck ist in folgende fünf Abstimmungsbezirke eingeteilt:

<b>Abstimmungsbezirk</b>	<b>Abgrenzung</b>	<b>Adresse des Abstimmungsraumes</b>
001	Südost-Schlautbach-Pieperfeld	DRK-Kindergarten Am Schlautbach 44 48329 Havixbeck
002	Alter Sportplatz – Ortskern	Caritas Tagespflege im Haus der Begegnung Dirkes Allee 4 48329 Havixbeck
003	Flothfeld	Kommunaler Kindergarten Dionysiusstraße 23 48329 Havixbeck
004	Hohenholte – Herkentrup/Masbeck (tw.)	Pfarrheim Hohenholte Auf dem Stift 15 48329 Havixbeck
005	Tilbeck-Brock-Natrup – Lasbeck-Poppenbeck	Gesamtschule Schulstraße 5 48329 Havixbeck

In der Abstimmungsbenachrichtigung ist der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die/der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

6. Jede / Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger / Unionsbürgerinnen: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
7. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie werden so hergestellt, dass die/der Abstimmende die zur Abstimmung stehende Frage nur mit Ja oder Nein beantworten kann.
8. Die/Der Abstimmende hat eine Stimme und gibt diese in der Weise ab, indem sie/er Ja oder Nein ankreuzt bzw. auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.
9. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsbezirk** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

10. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 10.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmberechtigte/r,  
10.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmberechtigte/r,
- wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
11. Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten bis zum **08.02.2019**, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Havixbeck mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) beantragt werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 10.02.2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert eine/ein Abstimmberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 09.02.2019, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
- Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmberechtigte/r können aus den unter 10.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine/Einer des Lesens Unkundige/r bzw. wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehinderte/r Abstimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
12. Mit dem Abstimmungsschein erhält die/der Abstimmberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
13. Die Abholung des Abstimmungsscheines und der Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
14. Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Abstimmungsschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen, roten Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.
15. Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den wie unter 10. beschriebenen und gefüllten Abstimmungsbriefumschlag so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass der Abstimmungsbriefumschlag dort spätestens am Abstimmungstage, 10.02.2019, bis 16:00 Uhr eingeht.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

16. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
  
17. Nach § 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Havixbeck, 20.12.2018  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller